

# Kiesabbau in Planegg

Gesetzliche Bestimmungen  
und Historie

Stand: August 2018

**Verfasser:**

Gemeinde Planegg

M. Eusemann/Bauamt



## 1. Kiesabbau allgemein

Die Massenrohstoffe Sand, Kies und Naturstein kommen in Bayern verbreitet vor. Die Möglichkeiten ihrer Gewinnung sind jedoch aus verschiedenen Gründen begrenzt. U.a. sind sie aufgrund der Qualität der Rohstoffe oder der Lagerstätten oft nicht nutzbar oder die Gewinnung scheitert an eigentumsrechtlichen Schwierigkeiten. Es ist daher Aufgabe der Raum- und Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichendem Umfang vorausschauend zu sichern.

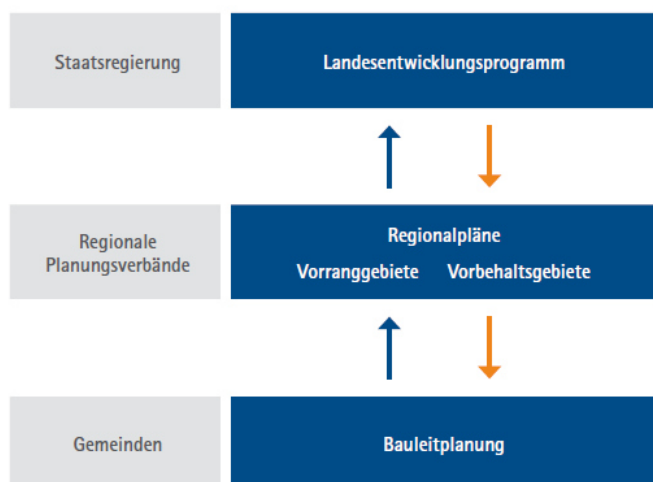
Die Rohstoffgewinnung ist standortgebunden. Verbrauchsnahe Gewinnstandorte sind von entscheidender Bedeutung. In Raumordnungsplänen und Regionalplänen ist die Nutzung des Raumes so zu regeln, dass den unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung getragen wird. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sowie die Landesplanungsgesetze der Länder.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für den Abbau von Bodenschätzen wie Metallen, Erdöl, Erdgas, Kohle, Salze etc. ist zwar das Bundesberggesetz (BBergG). Es gilt jedoch nicht für die Massenrohstoffe Sand, Kies, Natursteine oder Torf, solange sie nicht im Tiefbau gewonnen werden. Für den Trockenkiesabbau gilt in Bayern seit 1999 das Abgrabungsrecht nach Bayer. Abgrabungsgesetz. Gesetzesgrundlage für Nassauskiesungen ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. das Bayer. Wassergesetz (BayWG).

## 3. Zu berücksichtigende Planungsebenen

Auf Basis des Raumordnungsgesetzes (ROG) stellen die Länder Landesentwicklungspläne (LEP) auf, deren Vorgaben zum Kiesabbau in den Regionalplänen in Form von Vorranggebieten und Vorbehaltsflächen für Kiesabbau auszuweisen sind. In Vorranggebieten sind Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen, strikt ausgeschlossen. In Vorbehaltsgebieten ist der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.





Kommunen haben in ihren Bauleitplänen z.B. im Flächennutzungsplan die Vorgaben aus den übergeordneten Planungsebenen (Regionalplan, LEP) zu berücksichtigen. Weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan entfalten eine unmittelbare rechtliche Wirkung für die einzelnen Grundstückseigentümer.

Für die Festlegung von Kiesabbauflächen gilt jedoch: Weist auch der Flächennutzungsplan Flächen analog den Festlegungen im Regionalplan für den Kiesabbau aus, so sind diese Flächen im Gegensatz zu den sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplans rechtsverbindlich, jedoch nur wenn sie über eine eigene Planung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als sog. 'Konzentrationsflächen' im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Verfügt die Gemeinde über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die nach einer gemeindlichen Standortplanung dem Kiesabbau im Gemeindegebiet hinreichend Raum verschafft, so ist Kiesabbau außerhalb dieser Konzentrationszonen unzulässig. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit ist jedoch der Nachweis von ausreichend großen Konzentrationsflächen für einen Abbaue Zeitraum von mind. 15-20 Jahren.

Für Planegg bedeutet das: Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Planegg stellt zwar Vorrangflächen für den Rohstoffabbau (Kies und Sand) analog der Kiesvorrangflächen im Regionalplan dar. Da die Gemeinde jedoch nicht über eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfügt, bleibt Kiesabbau in Planegg auch außerhalb der Vorrangflächen möglich.

Für die Kiesgrube Martinsrieder Feld gilt der in die Jahre gekommene Flächennutzungsplan der Gemeinde Gräfelfing. Auch in Gräfelfing ist Kiesabbau außerhalb von Vorranggebieten zulässig.

#### 4. Genehmigungsverfahren

Zuständige Genehmigungsbehörden für Kiesabbau sind die Landratsämter. Nur bei raumbedeutsamen Vorhaben ist ein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Gemeinden sind nach § 36 BauGB nur im Verfahren zu beteiligen.





#### **4.1 Raumordnungsverfahren nur bei raumbedeutsamen Vorhaben**

Zuständigkeit: Regierung von Oberbayern

Für raumbedeutsame Vorhaben ist seit den 70-er Jahren ein Raumordnungsverfahren nach Art. 24 Abs. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) durchzuführen, d.h. von der Regierung von Oberbayern ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung (LEP) übereinstimmt. In der Regel wird ein Raumordnungsverfahren dann durchgeführt, wenn das Vorhaben außerhalb der Kiesvorrang- bzw. Kiesvorbehaltsflächen des Regionalplanes liegt und größer als 10 ha ist.

Der Vorhabenträger stellt einen Antrag und reicht die Planungsunterlagen bei der Regierung ein. Die Regierung führt das Verfahren durch unter Beteiligung der Planungsträger und sonstiger Stellen (Kommunen, Behörden, etc.) sowie unter Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Danach erfolgt die landesplanerische Beurteilung durch die Regierung. Der Vorhabenträger erhält die Beurteilung und die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Einsichtnahme. Dieses Prüfverfahren dauert i.d.R. max. 6 Monate und hat den Vorteil, dass rechtzeitig erkannt wird, ob eine Genehmigung erfolgreich sein wird.

Auch bei positiver landesplanerischer Beurteilung ist bei Trockenkiesabbau im Anschluss eine Abtragungsgenehmigung nach Durchführung eines abgrabungsrechtlichen Verfahrens notwendig. Anmerkung: Für die aktuelle Kiesgrube Glück war Anfang der 80-er Jahre auf Antrag der Firma Glück ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet.

#### **4.2 Abtragungsgenehmigung mit abgrabungsrechtlichem Verfahren**

Zuständigkeit: Landratsämter und kreisfreie Städte (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayGO)

Bei kleineren Vorhaben unter 10 ha und Vorhaben innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen für Kiesabbau bzw. der im FNP ausgewiesene Konzentrationsflächen ist kein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren erforderlich. In diesem Fall genügt für Trockenkiesabbau eine Abtragungsgenehmigung nach Bayer. Abtragungsgesetz (seit 1999). Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes, das zur Prüfung aller Belange ein Abgrabungsverfahren nach Art. 4ff BayAbgrG durchzuführen hat. Die Gemeinde ist nach § 36 BauGB zu beteiligen.

Die Abtragungsgenehmigung ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG zu erteilen, wenn die im Verfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt unter anderem § 35 BauGB. Demnach ist Kiesabbau als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Das Landratsamt stimmt allerdings auch ohne gesetzliche Notwendigkeit inzwischen jedes Vorhaben mit der Regierung ab z.B. beantragter Trockenkiesabbau Martinsrieder Feld, Gemarkung Gräfelfing, Größe ca. 5,8 ha.

#### **Fachgesetzliche Anforderungen**

Im Verfahren zu prüfen sind alle fachgesetzlichen Anforderungen, darunter der Wasserschutz, der Bodenschutz, der Naturschutz, der Immissionsschutz, ggf. die Walderhaltung und der



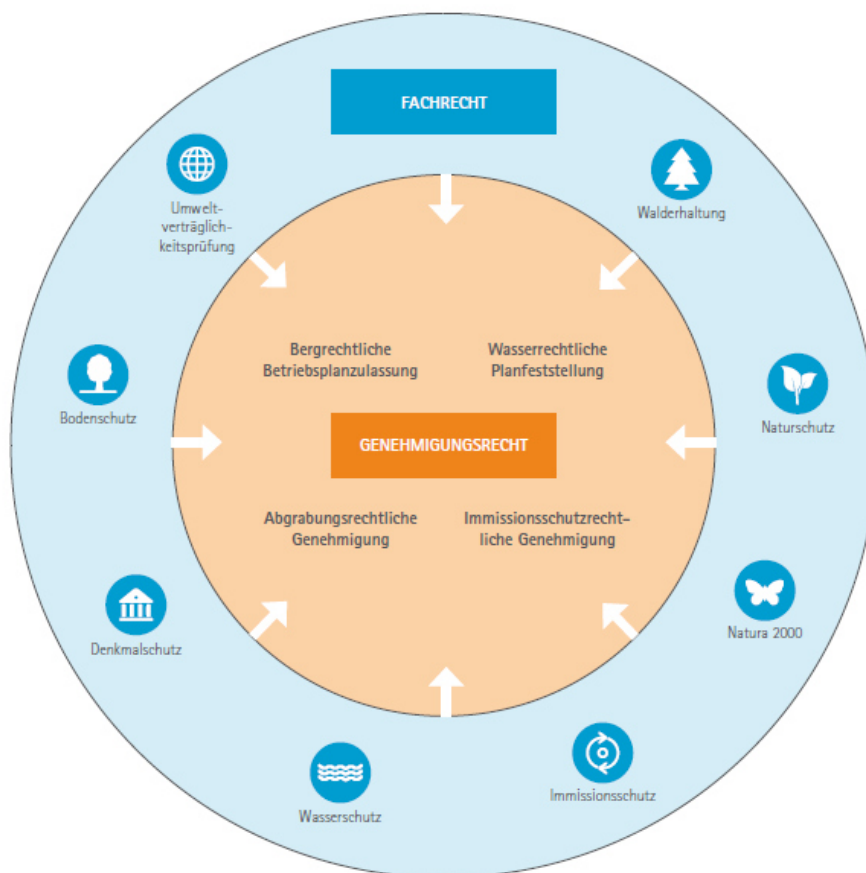


Denkmalschutz etc. Für alle relevanten Belange sind eigene Gutachten zu erstellen. Bei größeren Vorhaben von mehr als 10 ha bzw. bei Abgrabungen in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen Schutzgebiet oder in Nationalparks gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 24 BNatSchG) oder Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG) ist bei einer beantragten Abbaufäche von mehr als 1 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Werden bestimmte fachgesetzliche Anforderungen nicht erfüllt, können entweder Nebenbestimmungen erteilt werden - z.B. Schaffung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen - oder das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

### Sonstige Genehmigungen

Handelt es sich um einen Antrag auf Nassauskiesung, so ist entweder eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung oder aber eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Die für die Genehmigung zuständige Abteilung im Landratsamt hat jeweils das Verfahren durchzuführen. Für Steinbrüche ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, für sonstige Rohstoffe z.B. Metalle, Erdöl, Erdgas, Kohle eine bergrechtliche Betriebszulassung.





## 5. Kiesabbau in Planegg und Gräfelfing

Die ersten inzwischen verfüllten Kiesabbauflächen (vgl. Übersicht nächste Seite: blau umrandet) in Planegg wurden am 23.11.1961 vor Aufstellen des Raumordnungsgesetzes (ROG) mit Regionalplan im Jahre 1987 genehmigt. Grundlage der Genehmigungen war seinerzeit das alte Wassergesetz Bayern von 1907 und das Wasserhaushaltsgesetz. Es gab keine Befristung und nur sehr dürftige Auflagen. Eine Auflage des Genehmigungsbescheids war jedoch, dass die offene Fläche zu keiner Zeit mehr als 2-3 ha betragen darf. Offenbar wurden diese Vorgaben vom Landratsamt nicht ausreichend kontrolliert. Anfang der 70-er Jahre blieb nur noch ein kleiner Restwald östlich der aktuellen Kompostieranlage inmitten ausgedehnter Kiesabbauflächen übrig.

Die Altgenehmigung von 1961 wurde in verschiedenen Bereichen durch neue Bescheide ersetzt bzw. korrigiert, z.B. Wäldchen östl. Kompostieranlage, genehmigt am 23.11.1961

13.6.1973           Herausnahme Wäldchen von Kiesausbeute

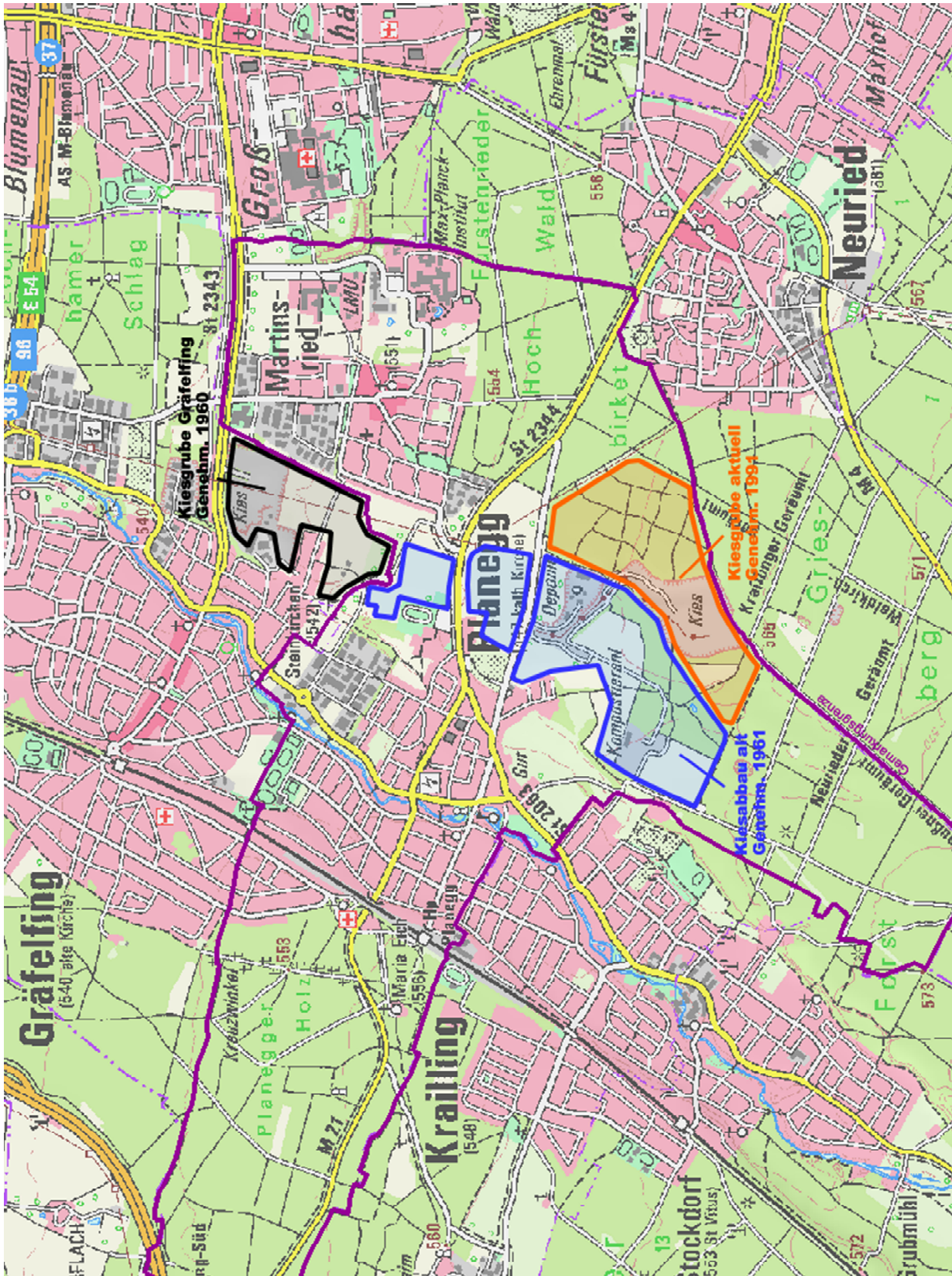
5.11.1993           Antrag der Firma Glück auf Auskiesung abgelehnt von Gemeinde und Landratsamt dann Widerspruchsverfahren

Auch die Gräfelfinger Kiesabbaufläche ‚Martinsrieder Feld‘ beruht auf einer Altgenehmigung vom 13.04.1960; dort wurde Kiesabbau schon seit den 20-er Jahren betrieben. Bis auf die Altgenehmigung vom 13.04.1960 verfügt die Gemeinde Planegg über keine Unterlagen, da die Planungshoheit nicht bei ihr liegt.

### 5.1 Heutige Kiesgrube ‚Hochbirket‘

Für die aktuelle Kiesgrube (vgl. Übersicht nächste Seite: orangefarbene Umrandung) gilt der bau-rechtliche Genehmigungsbescheid zu Abgrabungen vom 08.08.1991. Hinweis: Erst seit 1999 gilt das Abgrabungsrecht für Trockenkiesabbau. Der Genehmigung vorgeschaltet war seinerzeit ein Raumordnungsverfahren gemäß ROG. Das Vorhaben der Firma Glück erhielt 1982 eine positive landesplanerische Beurteilung.

Daraufhin reichte die Firma Glück 1984 den Bauantrag bei der Gemeinde Planegg ein. Die Gemeinde verweigerte ihr Einvernehmen und das Landratsamt lehnte den Bauantrag wegen fehlendem Einvernehmen ab. Daraufhin klagte die Firma Glück vor dem Verwaltungsgericht, mit Erfolg. 1987 wurde der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes aufgehoben und das Nicht-Einvernehmen der Gemeinde für rechtswidrig erklärt. Außerdem erhielt die Firma Glück auf Antrag beim Landratsamt eine naturschutzrechtliche Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet, denn inzwischen war der Forst Kasten als Bannwald klassifiziert. Auflagen für die Befreiung waren der Aufbau eines Laubholzgürtels nordwestlich der Abbaufläche und der Abbau nur in Teilschritten. Die Gemeinde ging in Berufung wurde aber zurückgewiesen. Am 15.02.1987 trat parallel der Regionalplan München in Kraft; er weist Vorrangflächen für Kiesabbau aus. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und der positiven Beurteilung durch die Regierung lag die Entscheidung wieder beim Landratsamt. Es wurden verschiedene öffentlich rechtliche Belange geprüft unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes, des Straßenbauamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Forstamtes, der Bayernwerk AG, der Isar-Amperwerke, der Unteren Naturschutzbehörde und des Immissionsschutzes.



Übersicht Kiesabbauflächen - Genehmigungen in Planegg und Gräfelfing GIS-Gemeinde Planegg





Am 08.08.1991 erteilte das Landratsamt die baurechtliche Genehmigung zu Abgrabungen (Kiesabbau) befristet bis 31.12.2003. Auflagen waren insbesondere: Kiesabbau, Verfüllung und Wiederaufforstung in Abschnitten bis 31.12.2006, keine Grundwasserfreilegung, keine Verfüllung mit wasserunreinigendem Material. Parallel wurde vom Landratsamt für die Dauer des Kiesabbaus eine Rodungserlaubnis als Ausnahme von der Bannwaldverordnung erteilt. Die Gemeinde Planegg hatte Normenkontrollklage gegen die Ausnahme von der Bannwaldverordnung gestellt, jedoch ohne Erfolg.

Seither gab es viele Änderungsbescheide mit neuen Auflagen wie folgt:

- Strengere Vorschriften zu Verfüllmaterialien, zu Grundwasserüberwachung, zu Dokumentation, Fremdüberwachung etc.
- Kein Einbau von Big-Bags mit Asbestzement s.u. (seit 1995)
- Änderungen der Schürftiefen von 13-15 m
- Verlängerung der Rekultivierungsfristen bis max. Ende 2008
- Strengere Immissionsrichtwerte
- Aufhebung der Befristung im Jahre 2002
- Begrenzung der offenen Fläche: seit 2002 darf die offene Abbaufäche max. 5 ha betragen, zusätzlich 5 ha gerodete Fläche, vorher gab es keine Begrenzung.

Seither wird jährlich genau dokumentiert und dem Landratsamt (bzw. der Gemeinde) die offenen Flächen nachgewiesen.

Der Kiesabbau hat in fünf Teilabschnitten zu erfolgen. Abschnitt 1-3 ist abgebaut und vollständig rekultiviert, Abschnitt 4 ist fast abgeschlossen; aktuell findet der Abbau im letzten Abschnitt Nr. 5 statt. Die offene Grube lag 2017 bei knapp unter 5 ha (vgl. Lageplan mit Flächennachweis, nächste Seite)

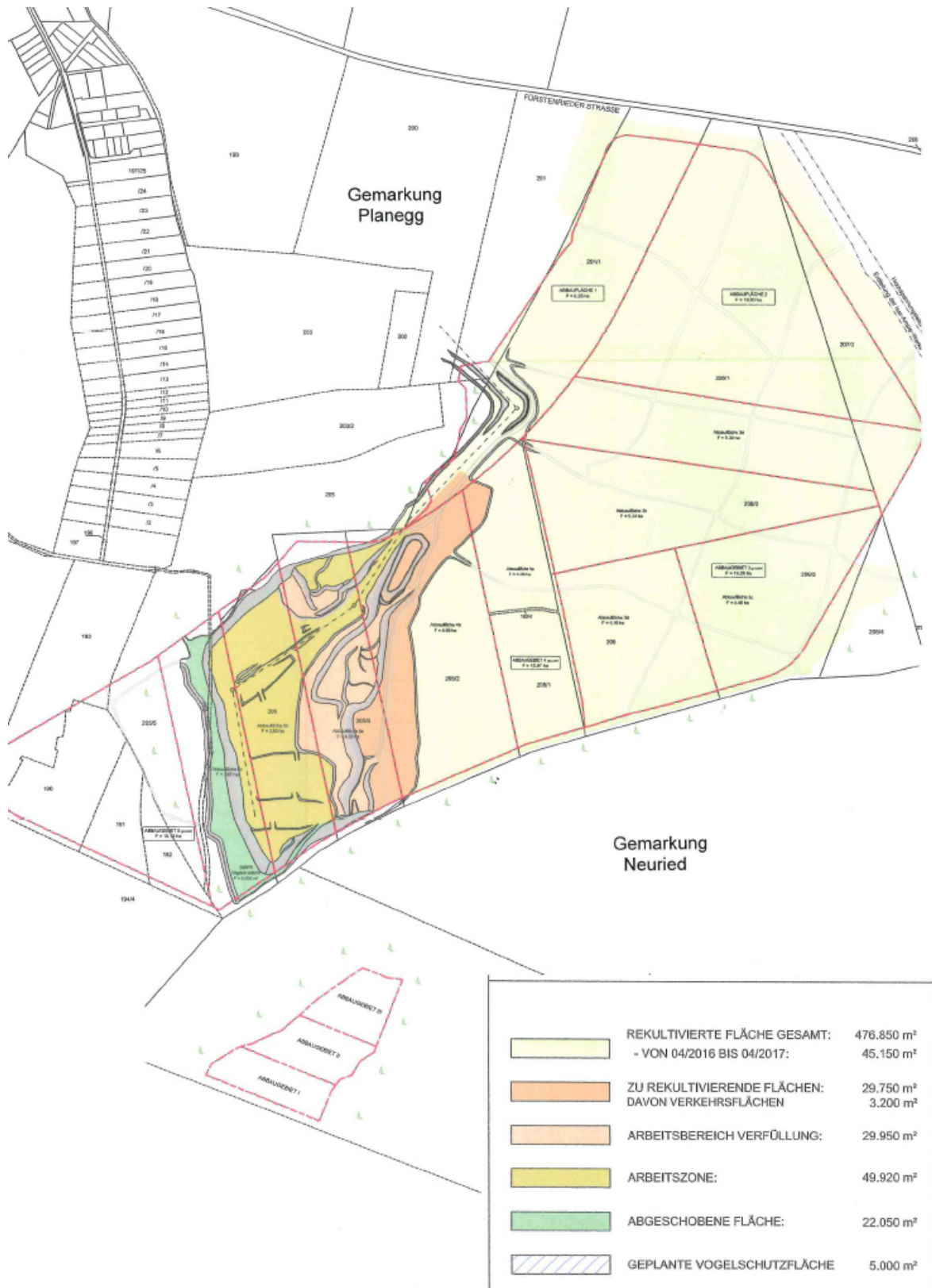
Streit um Verfüllung von Asbestzement

Für Aufruhr sorgte in den 90-er Jahren der Einbau von Asbestzement in sog. Big-Bags. Es handelt sich hier um flexible Schüttgutbehälter (engl. große Säcke) aus stabilem, nicht verformbarem Kunststoffgewebe.

Am 31.10.1994 wurde die Baugenehmigung vom 08.08.1991 vom Verwaltungsgericht München aufgehoben, da es sich nur um eine Baugenehmigung handelte und kein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden war. Mit Bescheid vom 06.04.1995 wurde der auf den 31.12.1995 befristete Einbau von Asbestzement in Big-Bags vor Ablauf der Frist untersagt. Hinweis: Der Einbau von Asbestzement war offenbar nur auf die alte Grube beschränkt da in der aktuellen Grube noch keine Auffüllungen erfolgt waren.

In einem Berufungsverfahren wurde die Genehmigungspraxis des Landratsamtes vom Verwaltungsgerichtshof am 23.04.1998 wieder für rechtens erklärt, sodass die Genehmigung vom 08.08.1991 weiterhin Gültigkeit hatte. Der Einbau von Asbestzement ist aufgrund des Bescheids vom 06.04.1995 jedoch nicht mehr zulässig. Seither werden die Verfüllmaterialien immer schärfer definiert. Vgl. Verfüllleitfaden des Bayer. Staatsministeriums f. Umwelt und Verbraucherschutz, insbesondere S. 42 und 56 unter

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>



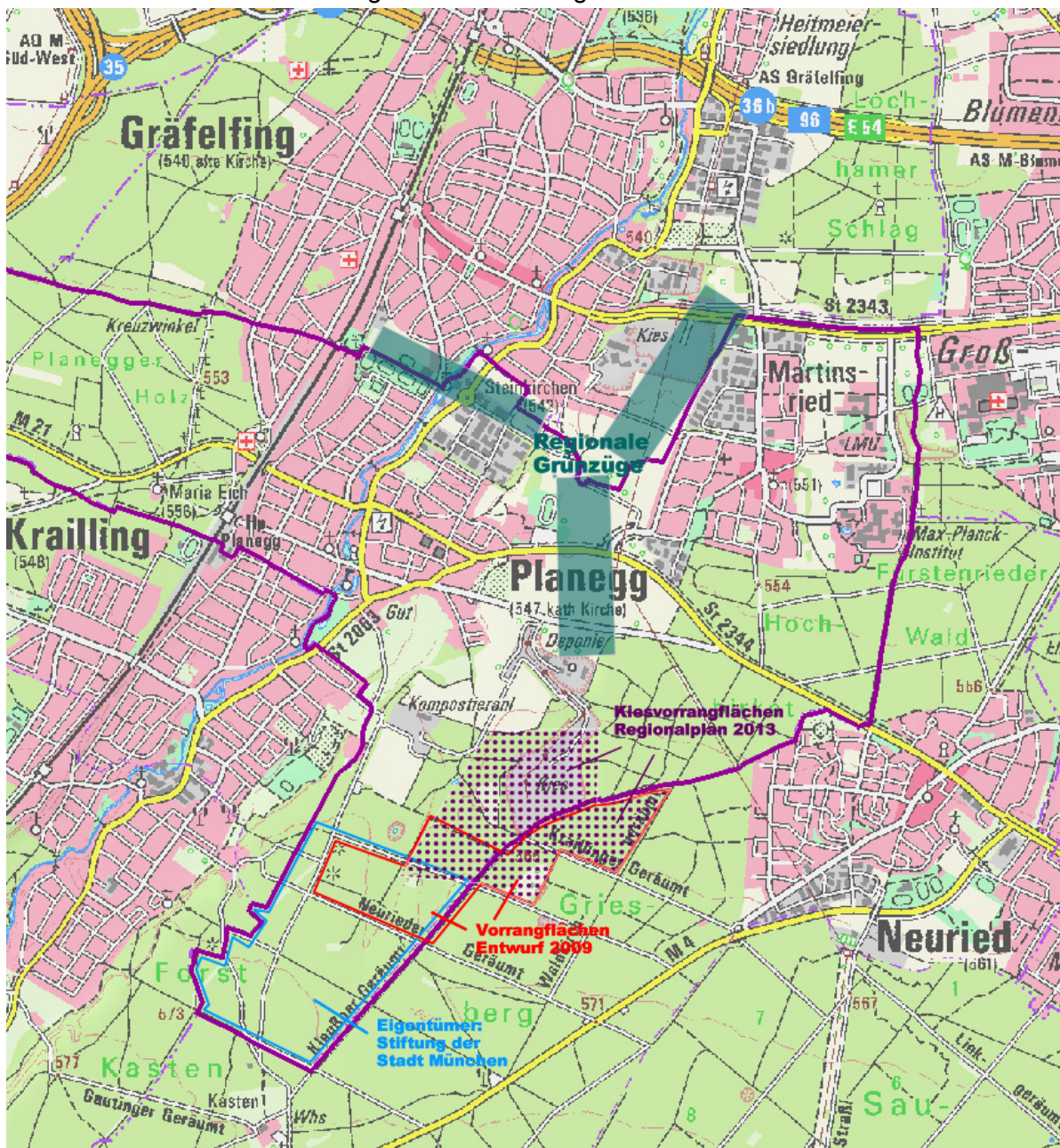
**Aktuelle Kiesgrube ‚Hochbirket‘ - Flächennachweis der Firma Glück - April 2017**





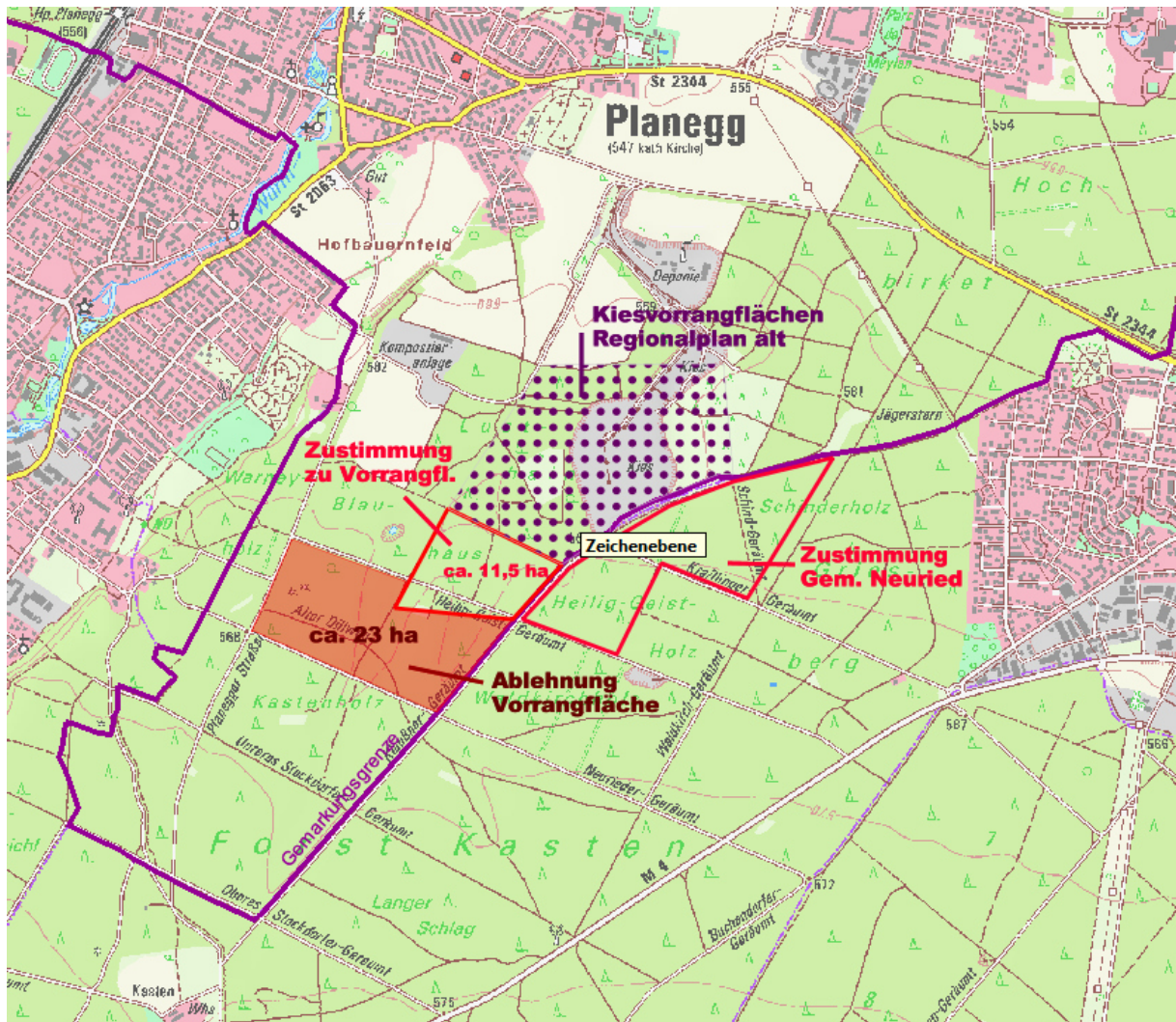
## 5.2 Fortschreibung Regionalplan

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans (Gewinnung von Bodenschätzen etc.) wurde die Gemeinde Planegg in den Jahren 2010-2013 vom Planungsverband mehrfach beteiligt. Der erste Entwurf des Regionalplans sah eine um ca. 23 ha größere Vorrangfläche im Forst Kasten auf Planegger Gemarkung vor als derzeit ausgewiesen. Neu beantragt wurde seinerzeit die in der Übersichtskarte rot umrandete Fläche. Der Planegger Gemeinderat stimmte allerdings nur der dunkel punktierten Fläche zu. Mit diversen Beschlüssen vom 21.01.2010, 07.10.2010, 04.01.2011 und vom 26.08.2013 hatte der Planegger Gemeinderat eine größere Erweiterung der Kiesabbaufäche in Richtung Forst Kasten abgelehnt.



Kiesvorrangflächen gem. aktuellem Regionalplan (Angaben ungefähr)





Kiesvorrangflächen gem. Gemeinderatsbeschlüssen 2010-2013

GIS-Gemeinde Planegg



### 5.3 Kiesabbau Martinsrieder Feld

Im Jahre 2016 wurde die Gemeinde Planegg vom Landratsamt zum Vorhaben Kiesabbau der Firma Glück auf einer ca. 5,8 ha großen Abbaufäche Martinsrieder Feld auf Gräfelfinger Gemarkung beteiligt. Grundlage ist eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis von 1960, die gemäß juristischer Überprüfung für Nassauskiesung noch Gültigkeit besitzt. Da jedoch eine Trockenauskiesung beantragt wurde, die gemäß juristischer Überprüfung nicht als sog. ‚minus‘ in der Genehmigung für Nassauskiesung enthalten sein kann, wäre eine Abgrabungsgenehmigung nach Bayer. Abgrabungsgesetz erforderlich. Der Planegger Gemeinderat hat daher mit Beschluss vom 27.10.2016 ein abgrabungsrechtliches Verfahren gefordert. Das Landratsamt ist anderer Auffassung und geht davon aus, dass die Trockenauskiesung in der Genehmigung enthalten ist.

Da die Gemeinde Planegg in einem abgrabungsrechtlichen Verfahren jedoch keine Auflagen z.B. zu Auskiesungsdauer, Betriebszeiten etc. machen kann und die Firma Glück Planegger Grund für einen Staubschutzwall beanspruchen möchte, hat der Gemeinderat am 20.07.2017 den früheren Beschluss wieder aufgehoben und einer befristeten Auskiesung unter bestimmten Bedingungen (z.B. zeitliche Befristung auf 6 Jahre, Öffentlichkeitsveranstaltung, etc.) zugestimmt, die in einer Vereinbarung mit der Firma Glück festgehalten wurden.



Lageplan geplanter Kiesabbau Martinsrieder Feld

GIS-Orthofoto Gemeinde Planegg





Den Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis von 1960 hat das Landratsamt München mit Schreiben vom 05.07.2018 erlassen. Die Frist für den reinen Kiesabbau ist dort mit max. drei Jahren eng gefasst. Die gesamte Maßnahme einschließlich Verfüll- und Rekultivierungsfristen wurde entsprechend Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg mit einer Dauer von max. sechs Jahren genehmigt.

Der 35-seitige Änderungsbescheid enthält viele Auflagen. U.a. sind die zulässigen Verfüllmaterialien detailliert festgelegt. Gemäß gutachterlicher Prüfungen der örtlichen Gegebenheit wurde eine Verfüllung mit Z1.1 Materialien beantragt und genehmigt. Diese setzen sich zusammen aus 2/3 unbedenklichem Bodenaushub bzw. örtlich anfallendem Abraum und 1/3 mineralischem Bauschutt bzw. vorsortiertem, gereinigtem Gleisschotter. Der Änderungsbescheid wurde der Gemeinde vorab zur Kenntnis zugesandt. Da im Bescheid die Betriebszeiten weiter gefasst sind, als in der Vereinbarung mit der Gemeinde vorgesehen, nämlich Mo-Fr von 7.00-17.00 Uhr, wurde dieser Sachverhalt beim Landratsamt angemahnt. Das Landratsamt ist jedoch gehalten, die Betriebszeiten dem geltenden Immissionsschutzrecht anzupassen. Unabhängig davon ist die Firma Glück an die zivilrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg gebunden, deren Verpflichtungen bei Zuwiderhandlung mit hohen Vertragsstrafen belegt sind und notfalls eingeklagt werden können.

Am 21.07.2018 hat die Firma Glück entsprechend Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg eine Öffentlichkeitsveranstaltung auf ihrem Firmengelände durchgeführt, von der nach eigenen Aussagen rege Gebrauch gemacht wurde. Der Änderungsbescheid mit allen Unterlagen wurde in der Folge zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen konnten sowohl beim Landratsamt als auch bei den Gemeinden Planegg und Gräfelfing eingesehen werden. Von Seiten der Planegger Bevölkerung sind keine Einwände eingegangen. Von einem Gräfelfinger Nachbarn wurde jedoch Klage gegen den Änderungsbescheid eingereicht. Die Gerichtsverhandlung dazu findet am 21.08.2018 statt.

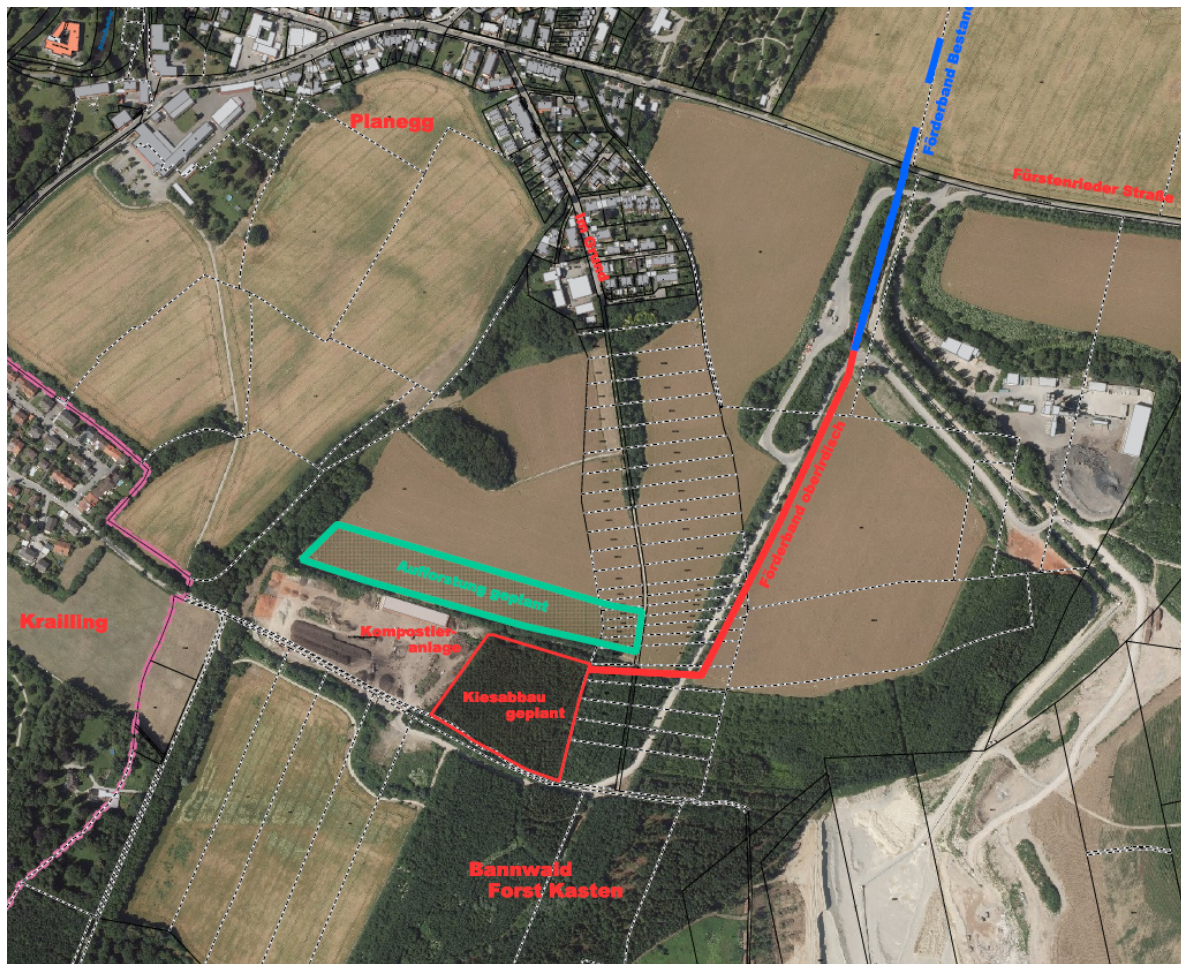
Bei weiterem Fortbestand des Änderungsbescheids wird die Firma Glück entsprechend Vereinbarung drei Monate nach Durchführung der Öffentlichkeitsveranstaltung also im Herbst 2018 mit der Auskiesung beginnen. Die heutige Kiesgrube ‚Hochbirket‘ wird nach Aussagen der Firma Glück parallel nur bei höherem Bedarf an Kies weiterbetrieben.

#### **5.4 Kiesabbau ‚Wäldchen‘ östlich der Kompostieranlage**

Am 27.07.2017 wurde der Gemeinderat um Stellungnahme im Widerspruchsverfahren Kiesabbau ‚Wäldchen‘ östlich der Kompostieranlage gebeten. 1973 war das Wäldchen aus der Genehmigung für Kiesausbeute herausgenommen worden, u.a. da es sich um die letzte Waldfläche inmitten ausgedehnter Kiesabbauflächen handelte. 1993 stellte die Firma Glück wiederum einen Antrag auf Auskiesung des ‚Wäldchens‘, der von Gemeinde und Landratsamt abgelehnt wurde. In der Folge legte die Firma Glück 1996 Widerspruch ein und eröffnete somit ein Widerspruchsverfahren, das jedoch nicht konsequent weiterverfolgt wurde. Auch in diesem Verfahren wurde die Regierung beteiligt, die seit 2017 auf Abschluss des Verfahrens drängt und vorschlägt, über eine sog. ‚Abhilfeprüfung‘ eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.



Inzwischen hat sich die rechtliche Situation geändert. Die Firma Glück wird direkt angrenzend eine identisch große Waldfläche aufforsten und zudem auf freiwilliger Basis bei der Rekultivierung ein Biotop für die streng geschützten Tierarten Wechselkröte, Laub- und Springfrosch, sowie Haselmaus anlegen. Der Gemeinderat hat am 27.07.2017 unter diesen Bedingungen einem auf fünf Jahre befristeten Kiesabbau zugestimmt. Vorgabe war außerdem, dass ein Konzept zur Nicht-Ausbreitung des Riesenbärenklaus vorgelegt wird und dass alle Vorgaben der Fachbehörden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Der Genehmigungsbescheid wurde noch nicht erlassen.



Lageplan ‚Wäldchen‘ östlich der Kompostieranlage

GIS-Orthofoto Gemeinde Planegg





## 5.5 Transportbetonwerk

Zur Errichtung eines zweiten Transportbetonwerks am Standort der Firma Glück wurden der Planegger Gemeinderat bzw. der Ausschuss für Umwelt, Bauleitplanung und Verkehr von der Gemeinde Gräfelfing bereits dreimal - am 29.06.2016, am 18.01.2018 und am 12.07.2018 - um Stellungnahme zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebeten. Während der Gemeinderat bei der ersten Beteiligung noch seine Zustimmung unter bestimmten Auflagen erteilt hat, z.B. keine Zuführung von Fremdkies und Herstellung des Regionalen Grünzugs spätestens ab 2035, wurde die Zustimmung bei der zweiten und der dritten Beteiligung verweigert, da diese Vorgaben im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.



**Lageplan Transportbetonwerk Kieswerk Glück**

GIS-Orthofoto Gemeinde Planegg

gez. Heinrich Hofmann  
Erster Bürgermeister



**Literaturangaben:**

Leitfaden zur Rohstoffsicherung (IHK Bayern)